

Vertraulichkeitsvereinbarung (insbesondere im Hinblick auf Daten)

Vertraulichkeitsvereinbarung

-4.B.DVZI2026010_F -

zwischen der

Universität Potsdam, vertreten durch den Präsidenten, Herr Prof. Oliver Günther,
Ph.D.,

dieser vertreten durch den Kanzler, Herrn Hendrik Woithe

Am Neuen Palais 10

14469 Potsdam

- Auftraggeberin (AG) -

und

.....

.....

.....

- Auftragnehmer (AN) –

Präambel

(1) Die Parteien beabsichtigen, Gespräche über die Vereinbarung der Pflege der Wartungs-, Support- und Weiterentwicklungsleistungen (inkl. technischer Beratung und Dokumentation) für das zentrale TYPO3-System der Universität Potsdam zu führen.

Zum Zweck der Prüfung und Bewertung des Vorhabens beabsichtigt die AG dem Interessenten, bestimmte Daten, Unterlagen und andere Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein können oder anderen vertraulicher Behandlung die AG ein Interesse hat, zur Verfügung zu stellen.

(2) Mit Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (die "Vereinbarung" oder der "Vertrag") beabsichtigen die Parteien, die vertrauliche Behandlung der Daten, Unterlagen, Dokumente und anderer Informationen, die im Hinblick auf das Vorhaben ausgetauscht werden, sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertrauliche Informationen

(1) "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind

(a) sämtliche Informationen, die die AG oder deren verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG dem Interessenten, dessen Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern, Beratern und Vertretern sowie verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG des Interessenten oder deren Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern, Beratern und Vertretern im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Verfügung stellt, zugänglich macht oder diesen sonst zur Kenntnis gelangen;

(b) das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung; und

(c) sämtliche Inhalte zu dem Vorhaben und der diesbezüglichen Gespräche und Verhandlungen der Parteien.

(2) Zu den Vertraulichen Informationen im Sinne von Abs. (1) zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Formeln, Produktspezifikationen, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), wobei unerheblich ist,

(a) auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind,

(b) ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind,

(c) aus Sicht der anderen Partei einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen,

(d) andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit von der offenbarenden Partei ergriffen werden, oder

(e) ob die Informationen zusätzlich als Geschäftsgeheimnis im Sinne des **GeschGehG** geschützt werden.

(3) Nicht als Vertrauliche Informationen gelten nur solche Informationen, die nach der vernünftigen Beurteilung eines ordentlichen Kaufmanns belanglos und daher nicht

geheimhaltungsbedürftig sind. In Zweifelsfällen ist der Empfänger verpflichtet, den Status einer solchen Information mit der Gesellschaft abzustimmen. Deren Entscheidung über die Vertraulichkeit dieser Information, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, ist dann verbindlich.

§ 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Der Interessent verpflichtet sich hiermit,

(a) die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten (wie in Abs. 2 definiert) offenzulegen;

(b) die Vertraulichen Informationen nur an mit dem Vorhaben befasste Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater (Need-to-Know-Prinzip) und in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Abs. 3 weiterzugeben;

(c) im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung Vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse der Gesellschaft an deren Geheimhaltung zu wahren;

(d) angemessene und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen vorzuhalten und einzusetzen; und

(e) die Vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Bewertung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens zu verwenden; insbesondere wird der Interessent die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich einen geschäftlichen Vorteil im Wettbewerb gegenüber der anderen Partei, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

(2) "Dritte" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Personen und Unternehmen, die (I) nicht Partei dieser Vereinbarung sind oder (II) verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG des Interessenten, deren Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater oder (III) Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater des Interessenten, die nicht unter Abs. 1 lit. (b) fallen. Die AG kann dem Interessenten eine Offenlegung von Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten durch vorherige schriftliche Zustimmung gestatten.

(3) Der Interessent wird die zur Informationserlangung Berechtigten, welche Vertrauliche Informationen erlangen, über den vertraulichen Charakter belehren und

sie zur Aufrechterhaltung der Geheimhaltung und zur Einhaltung dieser Vereinbarung bei Nutzung der Vertraulichen Informationen verpflichtet. Darüber hinaus wird der Interessent dafür Sorge tragen, dass bei der Weitergabe Vertraulicher Informationen an zur Informationserlangung Berechtigte ausschließlich sichere Informationsübermittlungs- und Kommunikationswege verwendet werden.

(4) Jede Partei wird der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass Vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder die Umstände vorliegen, wonach Gefahr besteht, dass dies geschieht.

(5) *[Klausel zum Verbot des Reverse Engineering; → Form. 3. 3]*

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit

(a) die betreffende Vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung durch die AG aus einem anderen Grund als der Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist;

(b) die betreffende Vertrauliche Information dem Interessenten mittels einer anderen Quelle als der Gesellschaft zugänglich wird, vorausgesetzt, dass der Interessent keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die Vertrauliche Information offenzulegen;

(c) die AG dem Interessenten durch vorherige schriftliche Zustimmung die Weitergabe bestimmter Vertraulicher Informationen an einen Dritten gestattet hat;

(d) sich die Vertraulichen Informationen bereits vor der Zurverfügungstellung durch die AG in rechtmäßigem Besitz des Interessenten befanden; oder

(e) der Interessent aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder einer zwingenden börsenrechtlichen Bestimmung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

Im Übrigen bleibt § 5 GeschGehG von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Sofern der Interessent in einem Fall von § 3 Abs. 1 (e) gezwungen ist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird er die AG unverzüglich nach Zugang der Verfügung

oder Anordnung über die erforderliche Offenlegung schriftlich informieren und keine weitere Offenlegung vornehmen sowie die AG unterstützen, die Vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

§ 4 Rückgabe und Vernichtung Vertraulicher Informationen

(1) Auf schriftliche Aufforderung der Gesellschaft wird der Interessent unverzüglich sämtliche physische und/oder elektronische Reproduktionen und Kopien von Vertraulichen Informationen, einschließlich der vom Interessenten gefertigten Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese zulassen (gleich auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind) nach Wahl der Gesellschaft dieser zurückgeben oder vernichten und der Gesellschaft unverzüglich schriftlich die vollständige Rückgabe oder Vernichtung bestätigen.

(2) Besteht oder umfasst das Vorhaben eine rechtsverbindliche Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis, gilt dieser § 4 entsprechend ab dem Ende dieses Vertrags.

(3) Anwendbare gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem nur entgegen, wenn sie zwingend sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Interessenten (gleich aus welchem Rechtsgrund) ist ausgeschlossen.

§ 5 Keine Gewährleistung; keine Rechteinräumung; keine Pflichten hinsichtlich des Vorhabens

(1) Die AG gibt bezüglich der Vertraulichen Informationen keine Garantie oder Zusicherung ab und übernimmt keinerlei Gewährleistung. Soweit rechtlich zulässig, sind etwaige Schadensersatzansprüche des Interessenten aus oder im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung Vertraulicher Informationen durch die AG oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ausgeschlossen. Die AG haftet unbeschränkt

- (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- (b) im Rahmen einer ausdrücklich übernommenen Garantie;
- (c) für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;
- (d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf

(„Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;

(e) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Inhalt dieser Vereinbarung kann nicht als Einräumung oder Übertragung irgendwelcher Rechte zugunsten des Interessenten mittels Lizenz oder auf sonstige Weise in Bezug auf jegliche Patentrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutzrechte ausgelegt werden, noch räumt diese Vereinbarung dem Interessenten Rechte im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen ein, mit Ausnahme der Nutzung der Vertraulichen Informationen wie in dieser Vereinbarung geregelt. Die AG ist auch nicht verpflichtet, dem Interessenten Vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Diese Vereinbarung begründet für keine Partei einen Anspruch oder eine Pflicht, weitere Gespräche im Hinblick auf das Vorhaben zu führen oder das Vorhaben durchzuführen.

§ 6 Rechtsbehelfe; Vertragsstrafe

(1) Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung dieser Vereinbarung durch den Interessenten, ist die AG zu vorläufigem Rechtsschutz und der Erwirkung einer Unterlassungsverfügung gegen eine solche Verletzung zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, welche der Gesellschaft rechtlich zustehen, berechtigt.

(2) Für jeden Fall einer zurechenbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung kann die AG von dem Interessenten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die AG nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

§ 7 Vertrag zugunsten Dritter; Laufzeit; Übertragbarkeit

(1) Diese Vereinbarung ist in Bezug auf die mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verpflichtungen nach § 2 enden für die jeweils empfangene Vertrauliche Informationen 3 Jahre nach dem Empfang der jeweiligen Vertraulichen Information, auch wenn dieser Empfang vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfand.

(3) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Potsdam.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 8 Abs. 3 bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

Potsdam, der.....

.....,der.....

Universität Potsdam

.....